



Datum
28.08.2019

Gebührenerhebung in staatlichen Asylunterkünften; Aktuelle Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie hiermit darüber informieren, dass die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (DVAsyl) in Kürze in Kraft treten wird.

In der Folge werden daher wieder Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Inanspruchnahme einer staatlichen Einrichtung sowie für die Zurverfügungstellung von Verpflegung durch die zentrale Gebührenabrechnungsstelle Bayern festgesetzt. Die Kostenfestsetzung kann auch für bereits vergangene Monate erfolgen.

Da die Abrechnung der Kosten monatsweise erfolgt, erhalten Sie bei rückwirkender Kostenabrechnung mehrere Kostenbescheide gleichzeitig. Dies ist derzeit technisch leider nicht anders umsetzbar.

Im Wesentlichen gibt es zwei Konstellationen der Kostenerhebung in staatlichen Unterkünften:

1. Kostenpflicht für Anerkannte in Asylunterkünften
2. Kostenpflicht für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG mit Einkommen und/oder Vermögen

Übernahme der Kosten durch die Jobcenter:

Bei Leistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII besteht gegebenenfalls ein **Anspruch auf Übernahme der Kosten** für die Unterkunft und Heizung durch das örtlich zuständige Jobcenter bzw. Sozialamt. Dies ist insbesondere bei rückwirkender Verbescheidung für die Vergangenheit **auch dann** möglich, **wenn Sie bislang keine Leistungen** des Jobcenters oder Sozialamtes in Anspruch genommen haben. Bitte wenden Sie sich deshalb **noch im Laufe des Monats** des Zugangs Ihres Kostenbescheides mit diesem an das **zuständige** Jobcenter oder Sozialamt. Maßgeblich ist allein der Zeitpunkt der Fälligkeit der Kosten der Unterkunft. Grundsätzlich können **auch Gebühren für vergangene Zeiträume vom Jobcenter übernommen werden.**

Die Übernahme der Unterkunftsgebühren ist unproblematisch, wenn der Gebührenschuldner noch **aktuell in der Unterkunft wohnt**. Aber selbst wenn er inzwischen ausgezogen sein sollte, ist eine Übernahme durch das Jobcenter/Sozialamt unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Kostenerstattung für vergangene Zeiträume Leistungsberechtigtem nach dem AsylbLG mit Einkommen/Vermögen:

Auch bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG mit Einkommen/Vermögen ist die Festsetzung der Kostenerstattung für die Vergangenheit gesetzlich sowie aus Gleichbehandlungsgründen geboten. Bei der Kostenerstattung für vergangene Zeiträume können z. T. hohe Gebühren anfallen. Eine Übernahme durch die Jobcenter ist gesetzlich ausgeschlossen, eine Übernahme durch das Sozialamt sieht das AsylbLG ebenfalls nicht vor. Diesbezüglich wurden Sie bereits frühzeitig informiert und gebeten entsprechende finanzielle Rücklagen zu bilden. Sollten Sie dennoch nicht in der Lage sein, die Forderung in einer Summe zu begleichen, besteht insbesondere hier die Möglichkeit, Stundung und Ratenzahlung in Anspruch zu nehmen. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter bei der zGASt.

Bestandskräftige Forderungen für Zeiträume vor dem 1. September 2016:

Gebühren für die Inanspruchnahme von staatlichen Leistungen **bis 31. August 2016**, die mit einem bestandskräftigen Bescheid festgesetzt wurden, sind nun wieder zur Zahlung fällig. Sie werden diesbezüglich durch die Staatsoberkasse Bayern eine Zahlungsaufforderung (Mahnung) erhalten.

Sollten Sie die Summe nicht in einer Zahlung leisten können, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Sachbearbeiter bei der zentralen Gebührenabrechnungsstelle unter **0800 - 50 99 888** (Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr) in Verbindung.

Neuregelung und Kostenhöhe:

Die Bemessung der zukünftigen Benutzungsgebühr sowie der Auslagen für Verpflegung entsprechen dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Auskünfte über die Höhe der zu entrichtenden Kosten können durch die zentrale Gebührenabrechnungsstelle zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erteilt werden.

Bei Rückfragen zu Ihrem Kostenbescheid können Sie sich auch an die **Hotline** der zentralen Gebührenabrechnungsstelle unter **0800 - 50 99 888** (Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Gebührenabrechnungsstelle Bayern